

Merkblatt

Rechtliche Anforderungen an Tierarzneimittelwerbung im Rahmen der EuroTier

Auf Grundlage der Verordnung (EU) 2019/6, insbes. Artikel 34, 119 - 121

- Öffentliche Werbung für **verschreibungspflichtige Tierarzneimittel** ist **verboten**.
- Nur Tierarzneimittel, die **in einem Mitgliedstaat der EU zugelassen oder registriert** sind, können in diesem Mitgliedstaat beworben werden.
- Die Werbung muss der **Fachinformation des Arzneimittels** entsprechen, es objektiv darstellen ohne übertriebene Behauptungen bzgl. seiner Eigenschaften.

Tierarzneimittel im Sinne der Verordnung sind Stoffe oder Stoffzusammenstellungen, die dazu bestimmt sind

- Tierkrankheiten zu heilen oder zu verhüten;
- physiologische Funktionen wiederherzustellen oder zu korrigieren;
- bei Tieren zum Zweck einer medizinischen Diagnose verwendet zu werden;
- Tiere zu euthanasieren.

Werbung für Tierarzneimittel im Sinne dieser Verordnung beinhaltet jede Form der Präsentation bezogen auf Tierarzneimittel, inkl.

Präsentation von pharmazeutischen/technischen Informationen, Namen des Arzneimittels oder seiner wirksamen Bestandteile, das Ausstellen des Arzneimittels oder seiner (leeren) Verpackung, Abbildungen vom Arzneimittel oder ihrer Verpackung, Bereitstellung von Produktinformationen (z.B. Kataloge o.ä.) in Papierform oder auf elektronischem Wege.

Tierarzneimittel, die **der Verschreibungspflicht unterliegen** sind

alle Produkte, die für Lebensmittel liefernde Tiere bestimmt sind; antimikrobiell wirksame Tierarzneimittel; Hormone; immunologische Tierarzneimittel; Injektionspräparate; Tierarzneimittel, die Suchtstoffe und/oder psychotrope Stoffe enthalten; Präparate zu Euthanasie etc.

Die Einhaltung der Vorschriften wird von der zuständigen Behörde überwacht und durchgesetzt.

Unzulässige Werbematerialien werden entfernt und/oder beschlagnahmt.

Welche Art von Werbung ist im Rahmen der EuroTier erlaubt?

- Allgemeine Informationen über das Unternehmen und über Tierkrankheiten;
- Werbung für nicht verschreibungspflichtige Tierarzneimittel, die in der EU zugelassen oder registriert sind;
- Nicht öffentliche Werbung für verschreibungspflichtige Tierarzneimittel, die ausschließlich an Tierärzte und Großhändler gerichtet und nur diesen zugänglich ist.

Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) ist die zuständige Behörde für die Umsetzung der VO (EU) 2019/6 im Rahmen der EuroTier.

Weitere Informationen:

LAVES, Dezernat 23, Postfach 9262, 26140 Oldenburg, Deutschland

Telefon: +49-(0)511-28897-932

E-Mail: Dezernat23@laves.niedersachsen.de